

Zu 1715/AB XXII. GP

Eingelangt am 12.07.2004

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

BM für Gesundheit und Frauen

Anfragebeantwortung

Beilage B

Zu Frage 17

6. SCHLUSSFOLGERUNGEN

6.1. Umsetzung der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften

Abgesehen von einigen Mängeln sind die geltenden einschlägigen gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften korrekt umgesetzt worden.

6.2. Zuständige Behörden

Im Rahmen der föderalistischen Struktur Österreichs sind die Zuständigkeitsbereiche der verschiedenen Ebenen gut definiert.

Die zuständige Zentralbehörde besitzt keine direkte Weisungsbefugnis gegenüber den Behörden der Bundesländer und der Bezirke. Obwohl sie vom Gesetz her dazu befugt wäre, kontrolliert sie die Tätigkeit der Regionalbehörden nicht (Mangel an Ressourcen).

Die Zahl der auf Bundes-, Landes- und Bezirksebene verfügbaren Mitarbeiter steht in keinem Verhältnis zu den von diesen Dienststellen wahrzunehmenden Aufgaben; dies gilt in manchen Fällen auch für die lokale Ebene.

Die Unabhängigkeit der für die Kontrolle der Betriebe „mit geringem Durchsatz“ zuständigen Tierärzte ist nicht immer gewährleistet.²⁸

Es wurde beobachtet, dass auf Landes-, Bezirks- und Betriebsebene oft nur annähernde und ungenügende Kenntnisse über die Anforderungen der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften vorhanden sind, obwohl diese in nationales Recht umgesetzt sind.

Die Lokalbehörden wissen oft nicht, wie die administrativen und strafrechtlichen Mittel zu handhaben sind, die ihnen im Fall von wiederholt auftretenden Problemen zur Verfügung stehen.

63. Registrierung der Tierhaltungsbetriebe - Kennzeichnung der Tiere

Die Registrierung der Tierhaltungsbetriebe und die Kennzeichnung der Tiere entspricht den in den gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften genannten Anforderungen.

6.4. Kontrolle der Verbringungen

Bei einem Transport müssen mit den Tieren Dokumente mitgeführt werden, die eine Kontrolle dieser Verbringungen ermöglichen.

²⁸ *Die zuständigen Behörden geben an, diese Tierärzte hätten sich gemäß § 47 Beamtdienstrechtsgesetz der Ausübung ihres Amtes zu enthalten und eine Vertretung zu veranlassen, wenn wichtige Gründe vorliegen, die geeignet sind, ihre volle Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen. Sie werden auf die Erfüllung ihrer behördlichen Aufgaben vereidigt*

6.5. Bescheinigungen

Mit Ausnahme von Ausfahren nach einigen Ländern gibt es kein zentrales Verfahren für die Erstellung und Verbreitung von Mustern für Bescheinigungen.

Es wurden einige Mängel bei der Unterzeichnung der Bescheinigungen festgestellt.

6.6. Amtliche Kontrollen der Produktionsbetriebe

Mit dem vorhandenen Verfahren zur Zulassung und Beobachtung der Betriebe kann nicht garantiert werden, dass die geforderten Bedingungen stets eingehalten werden.

In Österreich sind mehr als 7.500 Frischfleischbetriebe „mit geringem Durchsatz“ und mehr als 2.500 Betriebe zur Herstellung von Fleischerzeugnissen, für die Ausnahmeregelungen gelten, registriert (mehr als 10% der Produktion des Landes). Diese Betriebe werden nicht überwacht, wie dies von den österreichischen Rechtsvorschriften vorgesehen ist, da hierfür die Mittel fehlen.

In einem zugelassenen Schlachthof und einem Betrieb „mit geringem Durchsatz“ wurden Mängel bei der Aufzeichnung der Ergebnisse der Schlachttieruntersuchung festgestellt.

Die Schlachtkörperuntersuchung von Schweinen entsprach nicht den Anforderungen der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften.

In 3 Betrieben wurden schwerwiegende Mängel bei der Überwachung der Genusstauglichkeitskennzeichnung festgestellt, wobei in einem Fall Genusstauglichkeitskennzeichen anderer Betriebe verwendet wurden.

Die amtliche Überwachung der Eigenkontrollen ist in den Betrieben „mit geringem Durchsatz“ und in den Betrieben, für die Ausnahmeregelungen gelten, mangelhaft. In den zugelassenen Betrieben war sie im allgemeinen unzureichend dokumentiert.

Die Wirksamkeit der amtlichen Kontrollen erwies sich im Fall wiederholt auftretender Probleme als beschränkt.

6.7. Produktionsbetriebe

In den aufgesuchten Betrieben wurden Mängel bei der Struktur und beim Produktionsablauf beobachtet, die manchmal schwerwiegend waren.

In mehreren Betrieben erreichten die eingesetzten Rückverfolgbarkeitssysteme nicht die vom Unternehmen erwarteten Ziele.

In 2 zugelassenen Schlachthöfen wurden schwerwiegende hygienische Probleme aufgezeigt.

Die Eigenkontrollen waren unzureichend, in einem Fall gab es nicht einmal Eigenkontrollen.

7. ALLGEMEINE SCHLUSSFOLGERUNGEN

Die besuchten zuständigen Behörden schienen zwar motiviert, doch es wurden während des Kontrollbesuchs schwerwiegende Mängel festgestellt, auf Grund derer die Gefahr besteht, dass Frischfleisch, Hackfleisch/Faschiertes, Fleischzubereitungen oder Fleischerzeugnisse aus Betrieben in den Verkehr gelangen, die nicht den in den gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften genannten Anforderungen entsprechen. Die österreichische Produktion gelangt zu einem wesentlichen Teil auf den nationalen Markt, wobei auch hier Mängel bei der tierärztlichen Überwachung und den Eigenkontrollen festgestellt wurden²⁹.

8. SCHLUSSBESPRECHUNG

Am 6. April 2001 fand eine Schlussbesprechung mit der zuständigen Zentralbehörde BMSG und Vertretern der verschiedenen besuchten Bundesländer statt. Bei dieser Besprechung stellte das Inspektionsteam seine wichtigsten Feststellungen und Schlussfolgerungen vor. Die zuständigen Behörden haben aufgrund dieser Feststellungen einige Stellungnahmen abgegeben. Angesichts der in 3 der besuchten Betriebe festgestellten Mangel erklärte sich die zuständige Behörde auf Verlangen des Inspektionsteams bereit, Garantien zu liefern, dass geeignete Maßnahmen zur Beseitigung der festgestellten Probleme in den Betrieben bereits getroffen wurden oder innerhalb von zwei Wochen nach dem Kontrollbesuch getroffen werden.

9. EMPFEHLUNGEN

9.1. An die zuständigen österreichischen Behörden

9.1.1 Die zuständigen österreichischen Behörden sollten sicherstellen, dass unverzüglich Maßnahmen getroffen werden, um die Probleme in den drei Betrieben zu lösen, in denen schwerwiegende Mängel festgestellt wurden. Sie legt den Kommissionsdienststellen innerhalb eines Monats nach Abschluss des Kontrollbesuchs entsprechende Garantien vor.

9.1.2 Es ist sicherzustellen, dass Maßnahmen ergriffen werden, um die Probleme in den anderen Betrieben zu lösen, in denen Mängel festgestellt wurden.

9.1.3 Es ist sicherzustellen, dass die amtlichen Kontrollen durch Beamte vorgenommen werden, die in keinem Abhängigkeitsverhältnis zum Betreiber stehen. Es ist dafür zu sorgen, dass ausreichend Personal für diese Kontrollen zur Verfügung steht und dass dabei die gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften eingehalten werden .

²⁹ Die österreichischen Behörden weisen darauf hin, dass diese Probleme auf sprachliche Verständigungsschwierigkeiten bei dem Kontrollbesuch zurückzuführen seien.

³⁰ siehe Fußnote/t 14 und 28

9.1.4 Es ist sicherzustellen, dass die für die Durchführung der Rechtsvorschriften zuständigen Beamten ausreichende Kenntnisse über diese besitzen.

Innerhalb von 3 Monaten nach Erhalt des endgültigen Berichts ist den Kommissionsdienststellen ein Aktionsplan vorzulegen, in dem die Fristen für die Maßnahmen angegeben werden, die als Reaktion auf die festgestellten Mängel, die Schlussfolgerungen dieses Berichts und die in Punkt 9.1.2, 9.1.3 und 9.1.4 ausgesprochenen Empfehlungen getroffen werden.

9.2. An die Kommissionsdienststellen

9.2.1 Die Kommissionsdienststellen sollten überprüfen, ob die gemäß Punkt 9.1.1. vorgelegten Garantien zur Beseitigung der festgestellten Mängel ausreichend sind.

9.2.2 Sie sollten überprüfen, ob der in Punkt 9.1 vorgesehene Aktionsplan eine adäquate Reaktion auf die in diesem Bericht enthaltenen Schlussfolgerungen und Empfehlungen darstellt.

9.2.3 Es sind zusätzliche Maßnahmen für den Fall in Betracht zu ziehen, dass die in Punkt 9.1.1 geforderten Garantien nicht geliefert werden oder nicht zufriedenstellend sein sollten.

NACHTRAG

Reaktion der zuständigen österreichischen Behörden auf den Bericht über den Kontrollbesuch

In einem Fax, das den Dienststellen der Kommission mit Datum vom 25. April 2001 übermittelt wurde, und das durch zwei Schreiben vom 15. und vom 25. Juni 2001 ergänzt wurde, versichern die österreichischen zuständigen Behörden, dass Maßnahmen ergriffen wurden, um der Empfehlung 9.1.1. zu entsprechen.

Gleichzeitig weist die zuständige Zentralbehörde in einer Reaktion auf Empfehlung 9.1.3. darauf hin, dass aufgrund von Haushaltsbeschränkungen im öffentlichen Dienst keine Zunahme des Personals in den Veterinärdiensten geplant werden kann.

Die zuständige Behörde hat außerdem eine Stellungnahme zu verschiedenen Aspekten des Ablaufs des Kontrollbesuchs abgegeben. Zu diesen Fragen haben die Dienststellen der Kommission der zuständigen Behörde eine gesonderte Antwort übermittelt.